

Launus = Anzeiger

für

Friedrichsdorf  und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich
Druck- und Postgebühren; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1.20 Mk., monatlich 40 Pf.
Erich, Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Localinzerate 10 Pf. die ein-
spaltige Garnungszeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Betriebszeile. Reklamen 20 Pf.
die Zeile.

Nr. 8.

Friedrichsdorf i. L., den 27. Januar 1917.

11. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Ausschuss für Jugendpflege ladet alle jungen Leute, Freunde der Jugend und besonders die Eltern der Schulkinder ein, zu einer erweiterten

Schulfeier

zu Kaisers Geburtstag
auf Sonntag den 28. Januar

Nachm. 5 Uhr im

Saale zum weißen Turm.

Friedrichsdorf, den 27. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Bestellungen auf Kohlrüben sind baldigst auf dem Bürgermeisterei anzumelden. Der Tag der Ausgabe wird noch bekanntgegeben.

Friedrichsdorf, den 27. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betr.: **Anmeldung zur Landsturmrolle I.**

Es wird darauf hingewiesen, daß sich junge Leute nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters zur Landsturmrolle anzumelden haben. Die Anmeldung muß spätestens bis zum letzten Tage des Monats, in dem der Betreffende 17 Jahre alt wird, bewirkt sein. Der Anmeldepflicht unterliegen demnach diejenigen, welche 1900 geboren sind.

Friedrichsdorf, den 24. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken.

Vom 11. Januar 1917.

Auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat er-

folgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster (hier nicht abgedruckt, d. Red.) auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saat Zwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militär-Eisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkauf selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer nicht mit selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für

Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches oder Teilgebiete von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzurichten, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.



Osram
Die bewährte
Drahtlampe

Vorstehende Verordnung bringe ich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß Anträge auf Ausstellung von Saatkarten für Saathafser und Saatsommergerste durch Vermittlung der Ortsbehörde beim Landratsamt einzureichen sind.

Bad Homburg, den 17. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brüning.

Wied veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 27. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 27. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Zu Kaisers Geburtstag!

Zum dritten Male begehrt das Deutsche Volk den Geburtstag seines Kaisers unter den Eindrücken eines Weltkrieges, wie ihn die Geschichte bisher nicht gekannt hat!

An Stelle von Paraden, feierlichen Aufzügen, glänzenden Festvorstellungen und Galatafeln — heldenmütige Truppen in übermenschlichem Kampfe gegen eine Welt von Feinden; und in der Heimat stille, ernste Arbeit, fester unbeflegbarer Wille, durchzuhalten.

An der Spitze des Heeres, bald im Westen, bald im Osten, intimer aber im Brennpunkte der Entscheidungen, dem gesamten Volke ein Vorbild an höchstem Verantwortungsgefühl und unbeugsamer Willenskraft, ein Herrscher, der in Kampf und Sieg blieb, was er immer war und immer sein wollte: Der Friedensfürst, der Held des deutschen Bewusstseins! Das Beste, was ein Gewaltiger der Erde sein kann!

Nicht der Donner der Geschütze konnte den Friedenswillen des Monarchen betäuben, nicht der Siegesglanz des deutschen Schwertes ihn blenden. Diese reine Menschenliebe bot über die blutigen Schlachtfelder hinweg die Hand zum Frieden: Ich will es auf Gott wagen, da die Feinde keinen Mann haben, der es wagt! Erhobenen Herzens hat jeder von uns diese Heldentat des kaiserlichen Bewusstseins erlebt und zu werten gewußt.

Solcher Tat und ihres Vollbringers wollen wir würdig sein und bleiben! Die Feinde haben die gebotene Hand von sich gewiesen. Neue kühnere Kämpfe, anstrengendere Opfer stehen uns bevor.

Aber nicht mehr allein die bewaffneten Heerscharen sind Kämpfer des Kaisers und des Vaterlandes. In schwerer Stunde empfangen wir aus der Hand der Notwendigkeit eine Gabe, wie die Welt sie nicht sah,

wie die Geschichte der Staaten sie noch nicht kannte. Deutsches Pflicht- und Sittlichkeitsgefühl geht den Weg, den Niemand noch fand; den Weg des vaterländischen Hilfsdienstes!

Die Helden draußen wissen jetzt, eine zweite Armee, die Armee der Arbeit, marschiert hinter ihnen auf. Und die zu Hause wissen: Jeder Deutsche, ob Mann, ob Frau, ob alt, ob jung, in Stadt und Land, hat die Möglichkeit, mit Arm und Kopf, seiner Fähigkeit nach, dem Vaterlande zu dienen und seine Kraft, und mag sie auch noch so bescheiden sein, in den Dienst des Großen und Ganzen zu stellen, und somit zu dem endgültigen Siege beizutragen.

Viele folgten schon dem Rufe, viele standen schon, ihrem Berufe gemäß, im vaterländischen Hilfsdienst der Arbeit. Aber viele können und müssen noch hinzutreten, die Reihen müssen geschlossen werden, müssen wachsen! Auf Niemanden geht ein Verzicht!

Keiner soll zaudern, keiner darf zaudern. Denke jeder an seinen Kaiser, an seine Brüder im Felde! Denke daran, daß er ihnen, wenn sie ruhmgekrönt heimkehren, frei und fest in die Augen blicken, ihnen sagen will: Auch ich war ein Kämpfer, eine getreue Kämpferin für Euch, Ihr Tapferen, die ihr dem Feinde eure Brust botet!

Der Augenblick ist da. Eilet zur Arbeit für Kaiser und Reich, für den Sieg, für den Frieden! Gebt den Brüdern im Felde Waffen, gebt ihnen Kraft! Jeder nütze, jeder diene mit der Gabe, die ihm gegeben!

Jeder prüfe sich, befrage sein Herz, schärfe sein Gewissen! Jeder ergreife seinen Teil an dem Heldentum des Kaisers, des Heeres, des Vaterlandes!

Das sei die Geburtstagsgabe für unseren Kaiser!

Locales.

Kriegsauszeichnung. Dem Oberarzt der Ref. Dr. Wilhelm Wien aus Bad Homburg wurde der Rgl. Bayr. Militär-Verdienst-Orden 4. Klasse mit Schwertern für Kriegsverdienste verliehen. Dr. Wien ist bereits im Besitze des Rgl. Bayr. König-Ludwig-Kreuzes.

Zur Streckung der Kartoffeln muß immer wieder auf die reichlich vorhandenen Kohlrüben verwiesen werden. Der etwas strenge Geschmack verliert sich völlig, wenn die Brühe nach dem Kochen abgegossen und mit frischem Wasser neu aufgesetzt wird. Außerdem lassen sich Kohlrabi wie Sauerkraut einschneiden und

etwas für Johannes tun zu können. Es wird sich ein Weg finden."

"Das wäre gut und edel von Ihnen!" rief sie mit ausleuchtenden Augen. "Hans ist ein tüchtiger, gewissenhafter Arbeiter, ein pflichttreuer Beamter, aber zu schlicht und harmlos. Stets läßt er sich von den Kollegen übervorteilen, verdrängen, die anderen kommen vorwärts, er bleibt immer auf demselben Punkt. Wenn er zehn Jahre älter ist, wird er sich überhaupt nicht mehr in einer Stellung behaupten können."

"So weit wollen wir lieber nicht vorausdenken, sondern jetzt ein paar Spielzeuge für die Kinder kaufen und dann endlich dieses Wiedersehen feiern. Ich denke, wir haben alle beide Hunger bekommen, und bei Kempinski weiß ich ein ungestörtes Plätzchen, wo wir Jugenderinnerungen auffrischen können."

"Diese Einladung muß ich zurückweisen, auf die Gefahr hin, Sie zu verletzen," bemerkte Dora ernst, "eine Tasse Schokolade will ich mit Ihnen trinken, alles andere ist ausgeschlossen!" Sie hatte die prachtvollen dunklen Augen in banger Frage zu ihm aufgeschlagen.

Er sah, sie fürchtete schon, ihn wieder zu verlieren, und wurzelte doch noch zu fest in ihren "spießbürgerlichen" Anschauungen, um seinen Wunsch zu erfüllen.

sind dann sehr lange haltbar. Jetzt ist die beste Zeit dazu. Im April wird die Kohlrübe leicht holzig.

Sammeln von Fichtensamen. Um die diesjährige reiche Fichtensamenernte zur Verwertung soweit als möglich auszunutzen, werden die königlichen Oberförster sämtliche geeigneten Fichtenschläge des Staatswaldes für das unentgeltliche Einsammeln von Fichtenzapfen öffnen. Die waldbesitzenden Gemeinden werden sich wohl diesem Vorgehen anschließen. Es bietet sich namentlich für die Waldarbeiter und deren Familien die Möglichkeit eines guten Verdienstes durch die Gewinnung von Fichtensamen auf eigne Rechnung. Bei der vorgeschrittenen Jahreszeit werden die Zapfen in der gewöhnlichen Stubenwärme leicht aufspringen, sodaß der Samen von den Zapfensammelnern selbst gewonnen werden kann. Zur Entfernung der den Samenkörnern anhaftenden Samenflügel genügt ein leichtes Durchdreschen auf der Scheunenteufe. Auf diese Weise werden die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien in der Lage sein, gereinigten Fichtensamen selbst zu liefern. Die königlichen Oberförster sind beauftragt worden, Sammelstellen für gereinigten Fichtensamen zu errichten und den abgelieferten Samen zum Weiterverkauf an den Kreisauschuss für Oele und Fette gegen Zahlung zu übernehmen. Der Kaufpreis für gereinigten Fichtensamen beträgt 130 bis 140 M. für den Doppelzentner.

Der Handel mit Ersatz-Nahrungsmitteln ist durch eine Kreisverordnung geregelt worden; nach derselben sind Erzeuger und Händler (Klein- und Großhändler, Agenten, Kommissionäre) die Ersatzmittel für Nahrungsmittel oder Zusatzmittel zu solchen in den Handel bringen wollen, zur Anmeldung bei der zuständigen Preisprüfstelle verpflichtet. Die Verordnung bezweckt, den Auswüchsen auf diesem Gebiete des Handels entgegenzutreten, will aber vermeiden, daß Händler vom Vertriebe guter Ersatzmittel abgehalten werden, deren Absatz vielmehr mit allen Mitteln gefördert werden muß.

Höchstpreise für Fahrradereifungen. Am 25. 1. ist eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Fahrradereifungen (Nr. V. 1. 1337/11. 16. R. R. A.) in Kraft getreten. Die in der Bekanntmachung bestimmten Höchstpreisetreffen alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die gemäß § 8 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom

Der Krieg als Friedensstifter.

Roman von S. Hillger.

Nachdruck verboten.

Dora wartete vergeblich, daß er weiter sprechen sollte. Sie kam sich darüber undankbar und ungeschickt vor. Er wußte nicht, auf wie zarte Weise er ihr Freude bereiten sollte, und sie kränkte ihn so tief in ihrer Verwirrung und Gedankenlosigkeit. Um ihr vermeintliches Unrecht gutzumachen, beging sie eine wirkliche Unflugheit.

"Man ist als junges Mädchen so leicht geneigt, zu glauben, was man wünscht, müsse auch in Erfüllung gehen. Was Sie erreicht haben", — sie stockte. Nein, wie das nun wieder klingen würde, wenn sie heraus sagte, was ihr auf der Zunge schwebte.

Bittner hatte sie schon verstanden. "Was ich erreicht habe, trauten Sie nicht mir, sondern Johannes zu, nicht wahr? Sie hätten aber auch wirklich ein besseres Los verdient, Frau Dora!"

Sie gab sich einen Ruck. "Ich bin glücklich. Nur — der Kinder wegen wünschte ich, wir hätten etwas mehr. Was soll aus ihnen werden? Wir werden das teure Schulgeld und die damit verknüpften Ausgaben nicht erschwingen können."

"Darum machen Sie sich nun keine Sorgen mehr, verehrte Freundin, ich hoffe,

Ein heimliches Lächeln teilte seine bartlosen Lippen. Man muß den Bogen nicht zu straff spannen.

"Ich ehre Ihre Bedenken, gnädige Frau," pflichtete er ihr bei, verstoßen ihren Arm drückend, "und nichts liegt mir ferner, als Sie gegen Ihren Willen bestimmen zu wollen. . . ! Aber hier sind wir schon am Ziel."

Er betrat mit ihr einen Spielwarenladen. Das Beste suchte er für Doras Lieblinge aus, eine Paradebruppe und eine "Unzerbrechliche" zum Herumwerfen, eine Bahn mit elektrischem Betrieb, Passagieren und Zugpersonal, auch zwei Leddibären und blanke Gummibälle. Jetzt geriet die junge Frau wirklich in Entzücken, und auch Bittner fand Vergnügen an diesem Einkauf. Sie lachten und scherzten. Man konnte sie für ein verliebtes junges Ehepaar halten.

Dann gingen sie zu Josti. "Hier sah ich Sie vorhin, Frau Dora, und erkannte Sie sogleich", raunte Alfred; "ich zögerte, Ihnen zu folgen, aber wie glücklich bin ich jetzt, daß ich's getan."

"Ich weiß nur nicht, wie Hans über all dies denkt", sagte sie.

(Fortsetzung folgt.)

12. 7. 1916 enteignet werden. Da die in der eben bezeichneten Bekanntmachung gesetzte Frist zur freiwilligen Ablieferung der Fahrradbereifungen wiederholt verlängert worden ist und noch bis zum 5. 2. läuft, so können die Besitzer der in Betracht kommenden Fahrradbereifungen nur nochmals dringend darauf hingewiesen werden, ihre Bereifungen freiwillig zur Ablieferung zu bringen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

Feldpostsendungen an Heeresangehörige, deren Postversorgung österreichisch-ungarischen Feldpostämtern obliegt, werden vielfach fehlgeleitet und verzögert, weil die Feldpostanstalten in der Briefaufschrift lediglich mit „Feldpost Nr.“ bezeichnet sind und hiernach mit deutschen Feldpostanstalten, die die gleichen Nummern führen, verwechselt werden. Den Absendern wird in ihrem und der Empfänger Interesse dringend empfohlen, in der Aufschrift solcher Sendungen die österreichisch-ungarische Feldpostanstalt richtig und vollständig mit „R. u. R. (oder österreichisch-ungarisches) Feldpostamt Nr.“ anzugeben.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen. Am 25. 1. 1917 sind 3 neue Bekanntmachungen erschienen, die sich mit Lumpen (Häbern) und neuen Stoffabfällen aller Art beschäftigen. Zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U.) treten Nachtragsbestimmungen in Kraft, durch die der § 1 der Bekanntmachung eine neue Fassung erhält, und durch die insbesondere die Meldepflicht, die bisher nur bei einem Vorrat von mindestens 3000 kg bestand, auf alle Bestände von 1000 kg an ausgedehnt wird. — Eine weitere Nachtragsbekanntmachung ist zu der Bekannt-

machung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. R. R. U.) erschienen, durch die eine Anzahl neuer Bestimmungen in den Preistafeln der alten Bekanntmachungen getroffen werden.

— Ferner ist die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. R. R. U.) vom 15. 1. 1916 aufgehoben und durch eine neue Bekanntmachung betreffend das Reißen von Lumpen (Häbern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. U. ersetzt worden. Nach den neuen Anordnungen ist die Verarbeitung von Lumpen (Häbern) oder neuen Stoffabfällen, die der Beschlagnahme unterliegen, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Drossiermaschinen, Drossetten oder ähnlichen Maschinen nur noch gestattet, sofern sie für Heeres- oder Marinezwecke mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder der Kriegs-Häbern-Aktiengesellschaft erfolgt. Für andere Zwecke (Erfüllung von Zivilaufträgen) darf die Verarbeitung von Lumpen auf Reißmaschinen nicht mehr erfolgen. Der Wortlaut der Bekanntmachungen, der für die beteiligten Kreise von Wichtigkeit ist, ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Vereins-Anzeigen.

Friedrichsdorf.

Kriegerverein. Die verehrten Kameraden werden hiermit gebeten, zwecks Teilnahme an der Geburtstagsfeier Sr. M. unseres Kaisers und Königs Wilhelm II zu einem gemeinsamen Kirchgang morgen Sonntag Vormittag 9 Uhr am Hause des Präsidenten anzutreten. Orden und Ehrenzeichen sind anzulegen. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 28. Januar 1917.

9¹/₂ Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst zur Feier des Geburtstages S. M. des Kaisers und Königs.

12¹/₂ Uhr: Deutsche Sonntagschule

8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.

Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.

Donnerstag Abend 7¹/₂ Uhr: Jugendverein.

Sonntag und Donnerstag abends 8 Uhr

Jünglingsverein im Pfarrhause.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 28. Januar 1917.

Vormittags 9¹/₂ Uhr Predigt.

Predigtamtskandidat Spörri.

Mittags 12 Uhr: Sonntagschule

Montag Abend 8¹/₂ Uhr: Frauen-Missions-

Verein bei Fräulein E. Reis.

Mittwoch abends 8¹/₂ Uhr: Kriegsbetstunde.

Freitag abends 8¹/₂ Uhr: Jugendbund.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.

Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 28. Januar 1917.

9¹/₂ Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.

4. Sonntag nach Epiphania, den 28. Jan.

8¹/₂ Uhr: Anstaltsgottesdienst.

10 Uhr: Gottesdienst.

1 Uhr Gottesdienst.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.

Sonntag, den 28. Januar 1917.

Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.

Abends 7¹/₂ Uhr: Predigt.

Herrn Prediger W. Ruder.

Dienstag Abend 8¹/₂ Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Aufruf

für die deutschen Soldatenheime und Marineheime.

Heer, Marine und Heimat sind in der Schule des Krieges zu einer unauflösblichen Einheit zusammengeschweißt worden. Während draußen die lebendige Mauer mit Gottes Hilfe und mit Siegfriedskraft dem Ansturm der Feinde trotzt, während weit jenseits unserer Grenzen Deutschlands Fahnen vorwärts getragen werden, rühren sich daheim Tag und Nacht schaffende Hände, um für alles zu sorgen was der deutsche Bruder draußen im Felde und auf See braucht.

So ist es jetzt und so soll es bleiben! Ein deutsches Volk, fest und innig verbunden. Ein Bindeglied zwischen Heer und Heimat sind

die deutschen Soldatenheime und die deutschen Marineheime

in Ost und West, Nord und Süd.

In den besetzten Gebieten, an der Front und in der Heimat, im Krieg und im Frieden sollen sie der deutschen Wehrmacht, die fern von Haus und Hof, fern von den Lieben daheim im Dienst des Vaterlandes steht, ein Stück deutscher Heimat, eine Stätte des Schutzes und der Erholung bieten. Von der Obersten deutschen Heeresleitung ist anerkannt worden, daß die seelischen und körperlichen Wohltaten, welche der einzelne Soldat in diesen Heimen genießt, der Schlagkraft der Truppe im ganzen zugute kommen.

Das wertvolle Gut der deutschen Soldatenheime, das der Krieg uns erst in seiner vollen Bedeutung hat erkennen lassen, soll uns während des Krieges, aber auch im Waffenstillstand und im Frieden erhalten bleiben.

Helft uns, überall, wo deutsche Soldaten stehen, deutsche Soldatenheime bauen!

„Die Zähne aufeinandergebissen, aber die Herzen und die Hände weit auf, so wollen wir hinter unseren Feldgrauen stehen, ein Mann und ein Volk.“

Der Ehrenauschuß:

Gertrud von Hindenburg
geb. von Sperling.

Frau von Bülow
geb. von Kracht.

Leonie von Madensen
geb. von der Osten.

Margarethe Ludendorff.

Freifrau von Wangenheim.

Margarete Michaelis.

u. a. m.

Der Hauptarbeitsauschuß:

Unterstaatssekretär Dr. Michaelis, Vorsitzender. Pastor Thieme, stellvertretender Vorsitzender u. a. m.

Feier zu Ehren des Geburtstages S. Majestät d. Kaisers

Veranstaltet von der Gehobenen Volksschule
am 28. Januar 1917, nachmittags 5 Uhr
im Saale „Zum weißen Turm“.

Vortragsfolge:

1. Choral: Großer Gott wir loben dich.
2. Gebet.
3. Ansprache, anschl. Heil Dir im Siegerkranz.
4. Vortrag: a) Mein Vaterland.
b) Nis Randers.
5. Lied: Kennt ihr das Land?
6. Vortrag: a) So einer war auch er.
b) Deutscher Rat.
7. Kleines Festspiel der 4. Klasse.
8. Vortrag: a) Auf der Straßenbahn.
b) Die Finger.
c) Storch und Kinder.
9. Festspiel.
10. Choral: Nun danket alle Gott.

Notiz.

Am 25. 1. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Fahrradbereifungen“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 25. 1. 1917 sind drei Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, Höchstpreise für Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, das Reißen von Lumpen (Gadern) erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

In 18. Auflage ist erschienen:

Oeslers Geschäftshandbuch (Die kaufmännische Praxis).

Dieses Buch enthält in klarer, leichtverständlicher Darstellung: Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung (einschließlich Abschluß); Kaufmännisches Rechnen; Kaufmännischen Briefwechsel (Handelskorrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); Kaufmännische Propaganda (Reklamewesen); Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungswesen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernsprechoverkehr; Kaufmännische und gewerbliche Rechtskunde; Gerichtswesen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister.

In wenigen Jahren über **170000 Exemplare** verkauft!

Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Hamdor, Lehrer am Büsch-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Duzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ — Das 384 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franko geliefert gegen Einsendung von nur 3.20 Mk. oder unter Nachnahme von 3.40 Mk. Richard Oesler, Verlag, Berlin SW. 29.

Protector: Seine Majestät der Kaiser und König. Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Aufruf!

Der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers fällt zum dritten Male in ernste Kriegszeit. Unsere Feinde haben es nunmehr klar ausgesprochen, sie planen die Zertrümmerung des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten. Neue Opfer gilt es zu bringen, von neuem die Dankbarkeit zu beweisen für die, die ihr Leben dahingaben, um die schändlichen Pläne unserer Feinde zu schanden zu machen. Zeigen wir diese Dankbarkeit, die wir an ihnen selbst nicht mehr erweisen können und ehren wir ihr Andenken dadurch, daß wir ihre Hinterbliebenen vor Sorge und Not bewahren. Die „Nationalstiftung“, deren Schirmherrschaft Seine Majestät der Kaiser übernommen hat, ist gegründet worden, um neben dem Reiche für die Hinterbliebenen unserer gefallenen Helden zu sorgen. Keine schönere Gabe können wir unserm Kaiser an seinem Geburtstage darbringen, als unsere Spenden für die Hinterbliebenen derer, die für das Vaterland gestorben sind. Daher gebt am Geburtstage unseres Kaisers freudigen Herzens und voll Dankbarkeit eure Gaben der „Nationalstiftung“. Ihr erfüllt damit eine heilige vaterländische Pflicht gegen unsere gefallenen Brüder und gegen die, die für das Vaterland ihr Teuerstes verloren haben. Jede, auch die kleinste Spende trägt dazu bei, der „Nationalstiftung“ die Durchführung ihrer großen und schönen Aufgabe zu ermöglichen.

Die Geschäftsstelle der „Nationalstiftung“ befindet sich Berlin N. W.,
Alsenstraße 11.
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 16498.

Das Präsidium.

Buchdruckerei Schäfer & Schmidt

Fernr.: Homburg 565 Friedrichsdorf Hauptstraße No. 21

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Familien-Drucksachen

wie

Verlobungs-, Vermählungs- u. Geburtsanzeigen, Trauerbriefen u. -Karten

Vereins-Drucksachen

wie

Mitgliedskarten, Statuten, : : Programme u. s. w. : :

Geschäftsdrucksachen

wie

Postkarten, Mitteilungen, Briefbogen, Rechnungen, Quittungen, Rechnungsauszüge, Briefumschläge, Empfangs-Bestätigungen, Besuchsanzeigen, Rundschreiben, Kataloge, Preis- : : : listen u. s. w. : : :

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 0/0 Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.